

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 34.

Marienwerder, den 24. August

1898.

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 019 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Gandersheim über Bodenburg einerseits nach Elze, andererseits nach Duingen, vom 2./4. Mai 1898; unter

Nr. 10 020 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Lauenburg, Mölln, Rakeburg, Schwarzenbek und Steinhorst, vom 1. August 1898; und unter

Nr. 10 021 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Bienenkopf, vom 1. August 1898.

Die Nummer 38 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2507 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 13. August 1898.

Die Nummer 39 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2508 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 17. August 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf den Bericht vom 29. Juni d. Js. will Ich zu der ordnungsmäßig beschlossenen Abänderung des § 14 des Statuts der Central-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873, wonach diesem Paragraphen als Absatz 4 folgender Zusatz hinzugefügt wird:

„Solange eine solche Beschlussfassung der Central-Landschafts-Direktion nicht erfolgt ist, sind die einzelnen zur Central-Landschaft verbundenen Institute befugt, bei einem Kurse der 3½ prozentigen landschaftlichen Central-Pfandbriefe über Bari dem Darlehnsnehmer anstatt der Pfandbriefe den Nennwerth derselben in baarem Gelde auszureichen und den Kursgewinn alsdann zu ihren eigenen Fonds zu vereinnahmen.“

hiermit Meine Genehmigung erteilen.

Ausgegeben in Marienwerder am 25. August 1898.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Molde an Bord M. D. „Hohenzollern“,
den 14. Juli 1898.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

2) Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit der Republik Honduras.

Vom 1. September ab können Postpakete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 5 kg Gewicht nach der Republik Honduras direkt über Hamburg, anstatt bisher auf dem Wege über England, versandt werden. Die Postpakete müssen frankirt werden; die Tare beträgt 3 Mk. 20 Pf. für jedes Paket.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten nähere Auskunft.

Berlin W., den 12. August 1898.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Bobbielski.

3) Bekanntmachung.

Die dem Angestellten der Aktiengesellschaft „Norddeutscher Lloyd“, Otto Friedrich August Brockenhaupt in Bremen unter dem 5. Februar und 19. August 1896 erteilte Erlaubniß zur Betreibung der Auswandererbeförderung für den Umfang des Preussischen Staats mit Ausnahme der Provinz Hannover hat bei Inkrafttreten des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 463) am 1. April d. Js. ihre Geltung verloren. Nach § 50 a. a. D. sind mit dem genannten Zeitpunkte auch die Konzeptionen seiner Agenten erloschen. Als Solcher ist diesseits zugelassen gewesen

Friedrich Montanus, Invalidenstraße 93 hiersebst.

Wegen Freigabe der für die Geschäftsführung der Genannten hinterlegten Kautionen bringe ich Solches in Gemäßheit des § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzeptionirten Personen und die von ihnen zu bestellenden Kautionen, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche an diese Kautionen binnen einer 12 monatlichen Frist vom heutigen Tage an bei dem Polizei-Präsidium hiersebst angemeldet werden müssen.

Berlin, den 6. August 1898.

Der Polizei-Präsident.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Postvorstehers Karl Reddig in Garnsee zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Garnsee, Kreises Marienwerder, an Stelle des verzogenen Kaufmanns Hoffmeister zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. August 1898.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Besitzers Krüger zu Schloß Nesselau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Nesselau, Kreises Thorn, an Stelle des verstorbenen Hofbesizers Aufschwiz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 9. August 1898.

Der Ober-Präsident.

8)

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:
1. des Lehrers Burmeister in Gunthen zum Standesbeamten, 2. des Lehrers Diesing in Scheipnitz zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sonnenberg, Kreises Rosenberg, an Stelle des pensionirten Lehrers Rogatzki in Scheipnitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. August 1898.

Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers und Gutsvorsteher = Stellvertreters Lehmann in Karbowo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Karbowo, Kreises Strassburg, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsrendanten Burchardt in Karbowo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. August 1898.

Der Ober-Präsident.

**Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks**

No.	Namen der Städte.	I. Markt:																							
		I. A. Getreide.																							
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer														
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering												
		Es kosten je 100 Kilogramm																							
		M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q	M	Q						
1	Christburg	—	—	—	—	—	—	16	32	—	—	—	—	15	86	—	—	—	—	15	20	—	—		
2	Culm	20	94	20	17	—	—	15	58	15	32	—	—	14	50	13	50	—	—	16	75	16	25	—	—
3	Dt. Eylau	—	—	21	—	—	—	—	—	16	10	—	—	—	—	14	—	—	—	15	—	14	80	—	—
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	15	06	—	—	14	81	13	14	—	—	12	86	15	20	—	—	14	—
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	—	—	15	38	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Graudenz	19	94	19	32	18	—	15	34	14	93	—	—	—	—	12	70	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	16	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	König	—	—	—	—	—	—	16	36	16	14	15	95	17	71	17	50	17	09	17	10	16	88	16	32
9	Löbau	—	—	—	—	—	—	16	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Mk. Friedland	—	—	—	—	—	—	15	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Marienwerder	20	75	—	—	—	—	16	17	—	—	—	—	15	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Neue	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Neumark	—	—	22	—	—	—	—	—	17	50	—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Niesenburg	21	03	—	—	—	—	16	28	—	—	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Rosenberg	—	—	19	90	—	—	—	—	15	90	—	—	—	—	15	25	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	16	69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Strassburg	—	—	—	—	—	—	13	44	13	44	—	—	14	25	14	25	—	—	16	75	16	75	—	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Thorn	18	—	—	—	—	—	14	64	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	33	—	—	—	—
21	Tuchel	—	—	—	—	—	—	16	39	15	89	15	—	16	44	15	44	14	—	16	—	15	50	15	—
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—
24	Wandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	100	66	102	39	18	—	170	77	203	93	45	76	105	91	149	50	43	95	191	11	142	03	45	32
	Durchschnittspreis	20	13	20	48	18	—	15	52	15	69	15	25	15	13	14	95	14	65	15	93	15	78	15	11

9) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Defonomen Otto Reimer in Baumgarth zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Baumgarth, Kreises Stuhni, an Stelle des Gemeindevorstehers Janzen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. August 1898.

Der Ober-Präsident.

10) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Organisten und stellvertretenden Standesbeamten Leopold Berendt in Lubiewo zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lubiewo, Kreises Schwetz, an Stelle des Lehrers Wehlhose zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. August 1898.

Der Ober-Präsident.

11) Der Herr Minister des Innern hat der Oberin der barmherzigen Schwestern vom H. Carl Borromäus

Badenpreise
 Marienwerder im Monat Juli 1898.

in Gaisa Schwester M. Angela Bahr und der derselben Congregation angehörigen Schwester Serafica gestattet, im August und September d. Js. im Preussischen Staatsgebiete Sammlungen für die Erbauung eines deutschen Krankenhauses in Gaisa in Palästina zu veranstalten.

Marienwerder, den 16. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

12) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem Bezirksauschusse genehmigt, daß die Theile des Gutsbezirks Olet, Kreises Thorn, von dem Amtsbezirke Rosenberg und dem Amtsbezirke Mocker abgetrennt werden, und daß aus diesem Gutsbezirke ein neuer Amtsbezirk mit dem Namen Olet gebildet wird.

Marienwerder, den 17. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülfsfrüchte			Eß- Kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Geräu- herter Speck hiefiger	Eß- Butter	Tier																				
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linsen		Richt-	Grum-		im Groß- handel	Rind		Schwe- ne-	Kalb-			Han- mel	60 Stück	1 Schock	Rinder- nieren- talg.																	
			von der Keule			vom Bauch		1 kg																										
Es kosten je 100 Kilogramm													je 1 Kilogramm																					
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S															
—	—	—	—	4 33	—	—	—	100	—	1 40	1	—	1 20	—	80	1	—	1 60	1 80	3	—	—	—	—										
16	25	24	—	4 50	4 50	3 50	4	110	—	1 20	1	—	1 25	1 25	1 25	1 60	1 90	2 60	—	—	—	—	—											
17	—	—	—	4 10	4	—	4	88	50	1 10	1	—	1 10	—	69	1	—	1 80	1 80	3 39	—	—	—	—										
14	44	—	—	3 39	3 67	—	4	95	—	1 20	1	—	1 20	1 10	1 10	1 60	1 78	3 36	—	—	—	—	—	—										
18	33	—	—	4 38	6	—	6	97	50	1 20	1	—	1 30	1	—	2	—	1 69	2 76	—	—	—	—	—										
17	—	22	25	5 23	3 98	2 75	3 99	99	—	1 30	1	—	1 30	1 10	1 10	1 55	2 10	2 70	—	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	3 80	3 75	—	—	—	—	1 14	1 06	1 31	—	91	1 12	1 61	1 74	2 73	—	—	—	—	—	—										
24	—	30	40	4 49	4 05	—	4 40	—	—	1 13	—	99	1 40	1 05	1 13	1 50	1 88	2 78	—	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	3 13	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1 20	1	—	1 33	1 36	2 49	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	4 40	4	—	4	—	—	1	—	—	1 30	—	60	1	—	1 80	2	—	3 20	—	—	—	—									
20	50	30	70	5 47	4	—	5	97	22	1 24	1 02	1 28	1 11	1 05	1 85	1 74	2 89	—	95	—	—	—	—	—	—									
26	—	—	—	4 50	—	—	—	120	—	1 50	1 20	1 60	1 20	1 30	2 10	2	—	2 80	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	2 60	3	2 50	2 50	82	50	—	95	—	95	1 05	—	85	—	95	1 60	1 80	2	—	—	—	—									
17	—	—	—	5 50	3 88	—	4 10	110	—	1 40	1	—	1 30	—	90	1 10	1 50	1 80	2 70	—	—	—	—	—	—									
18	75	30	—	3 75	3 75	3 51	3 55	—	—	1 25	1 05	1 45	1	—	1	—	1 80	1 90	2 70	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	4 78	4	—	5	—	—	1	—	—	1 20	1	—	1	—	1 60	1 64	2 40	1	—	—	—	—									
—	—	—	—	2 99	—	—	—	75	—	—	85	—	85	1 16	—	90	1 15	1 70	1 58	2 70	1	—	—	—	—									
17	75	39	—	2 90	4 92	3 42	5 25	90	—	1 35	—	95	1 30	1	—	1 20	1 70	1 90	2 40	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 05	1 30	—	55	1 05	1 60	1 63	2 49	—	—	—	—	—	—	—									
17	50	22	17	37	50	5 24	4 06	—	4 63	99	11	1 30	1 10	1 33	1 20	1 20	1 60	1 87	2 74	—	—	—	—	—	—									
17	47	—	—	3 42	5	—	5	90	—	1 10	—	90	1 20	1 10	1	—	1 80	1 51	2 26	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—									
24	1	99	197	17	217	50	82	90	66	56	15	68	65	42	1353	83	23	61	19	12	26	73	20	51	22	70	35	24	37	42	57	09	—	2 95
18	61	—	28	17	43	50	4	15	4	16	3	14	4	36	96	70	1	18	1	01	1	27	—	98	1	08	1	68	1	78	2	72	—	0 98

13) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat Juli 1898 für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Juli 1898 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Auf-

im Hauptmarktorte	Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg		
	Hafer.	Heu.	Nichtstroh.
	M	M	M
Culm für den Kreis Culm	8,79	2,10	2,36
Flatow für den Kreis Flatow	8,14	3,15	3,15
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	7,98	2,10	1,93
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	7,88	2,10	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	8,64	2,63	2,10
Ronitz für die Kreise Ronitz, Schlochau und Tuchel	8,98	2,31	2,13
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	7,90	2,09	2,09
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	8,57	2,43	2,13

Marienwerder, den 22. August 1898.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. der Städte.		II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1898.																				
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grütze	Hafer-Grütze	Hirse.	Reis Java. mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Rindern-etalg 500 g	Eisig. 1 l							
		Weizen.	Roggen.	Gruppen.	Grütze					Java mittler (roh.)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)											
Es kostet je 1 Kilogramm																						
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
1	Christburg	34	26	25	25	38	45	40	40	45	2 50	3	20	1	40							
2	Culm	32	29	38	35	40	40	40	40	60	3 30	3 80	20	1	60							
3	Dt. Eylau	40	24	30	30	55	55	55	55	60	3	3 80	20	2	20							
4	Dt. Krone	36	26	45	30	40	40	40	40	40	2 40	3 60	20	1	40							
5	Flatow	42	28	60	50	50	50	50	50	45	3	3 60	20	2								
6	Graudenz	35	22	52	42	55	45	55	55	2 75	3 45	20	1	50								
7	Jastrow	34	26	50	30	40	40			35	2 40	3	20		80							
8	Ronitz	33	23	52	42	51	51	52	40	2 40	3 20	20	2									
9	Löbau	39	26	40	30		40		30	2 40	3 20	20	1	60								
10	Mt. Friedland	40	24	50	36	40	40	35	40	2 40	2 80	20	1	60								
11	Marienwerder	43	32	48	47	45	50	57	50	2 50	3 50	20	1	80								
12	Mewe	37	30	59	48	70	57	47	50	2 80	3 25	20	2	05								
13	Neumark	40	30	46	42	56	64	68	64	2 80	3 80	20	1	40								
14	Riesenburg	40	26	39	30	50	65	50	60	2 90	3 60	20	1	40	1						10	
15	Rosenberg	45	38	50	35	60	60	60	40	2 80	3 20	20	1	80							16	
16	Schlochau	36	25	40	40	40	50		30	2 60	3 20	20	1	60								
17	Schwetz	38	28	38	38	50	50	30	29	2	2 40	20	1	40								
18	Strassburg	42	29	58	58	63	57	54	55	2 90	3 80	20	1	70							10	
19	Siehm	40	26	26	26	40	40	40	40	1 40	3 20	20	1	60								
20	Thorn	38	28	40	40	50	50	40	50	3	3 80	20	1	60							15	
21	Tuchel	33	23	50	22	50	35	45	45	3 40	3 70	20	1	05								
22	Hammerstein																					
23	Neuenburg																					
24	Bandsburg																					
	Summa	7 97	5 69	9 36	7 76	9 83	10 24	8 18	9 63	55 65	70 90	4 20	33	50	1							
	Durchschnittspreis	38	27	45	37	49	49	48	46	2 65	3 38	20	1	60	1						51	

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben sind, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 13. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

14)

Durchschnitts-Markt-Preise

des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Juli 1898 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.						2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.		b.		c.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwe- ne	Ham- mel.
Mastvieh		mageres Vieh		Jungvieh unter 4 Jahren		unter 8 Tage		über 8 Tage		fette		magere		fette		magere					
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	—	18	50	20	50	—	—	—	—	39	25	36	83	—	—	—	—	106	—	104	—

Marienwerder, den 15. August 1898.

Der Regierungs-Präsident.

15)

Bekanntmachung.

Das im Kreise Marienwerder, von der Stadt Mewe 6 Rlm. und vom Bahnhof Morroschin 6 Rlm. entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am **Sonnabend, den 8. Oktober d. Js.,** 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Gesamtsflächeninhalt des Vorwerks beträgt 486,024 ha, darunter 366,451 ha Acker und 57,00 ha Wiesen; der Grundsteuerreinertrag rund 6471 Mark. Der bisherige Pachtzins 8000 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 100000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermine, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen Vermögens vor unserm Vizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Oberamtmann Krefß in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 4. August 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

16)

Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird im Einverständnisse mit den Betheiligten und nach Einholung eines Gutachtens des Kreistages des Kreises Flatow die Abtrennung des dem Färbereibesitzer Ferdinand Seelert zu Krojanke gehörigen sogenannten Jollhauses nebst Hofraum und Garten von 1,006 ha Größe — Grundsteuer-Mutterrolle von Gut Krojanke Artikel 29, Kartenblatt 2, Nr. 545/46, bezw. Gebäude-

steuer-Mutterrolle von Gut Krojanke Artikel Nr. 24 bezw. Grundbuch Bd. IX Bl. 317 — von dem Gutsbezirke Krojanke und Vereinigung des Grundstücks mit dem Gemeindebezirke der Stadt Krojanke hiermit ausgesprochen.

Marienwerder, den 17. Mai 1898.

Der Bezirks-Ausschuß.

17)

Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen 3/4 prozentigen Rentenbriefen Littr. F. G. H. J. der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. F. zu 3000 Mark Nr. 82, 348, 562, 650, 738, 772, 998, 1145, 1273, 1893, 2384, 2412, 2424, 2472.

Littr. G. zu 1500 Mark Nr. 6.

Littr. H. zu 300 Mark Nr. 122, 212, 278, 299, 513, 554, 1367, 1409.

Littr. J. zu 75 Mark Nr. 164, 180, 266.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe in kursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe I Nr. 15—16 und Anweisungen den Nennwerth bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbankkasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 15. Januar 1899 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... Ab buchstäblich Mark für
 d .. verlooſten 3 1/2 %o. Rentenbrief .. der Pro-
 vinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr.
 aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu
 empfangen zu haben, bescheinigt.
 (Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **2. Januar 1899** ab hört die Verzinsung
 der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der
 Werth der etwa nicht mit eingelieferten Zinsſcheine bei
 der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe
 tritt nach den Bestimmungen des § 44 des Renten-
 bank-Gesetzes binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 16. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen
 Ost- und Westpreußen.

18) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kreis-Ausschusses des hiesigen
 Kreises vom 9. Juli d. Js. sind die seitens des Forst-
 fistus von dem Besitzer Richard Kaun'schen Grundstücke
 Prüſzenwalde Band I, Blatt 19, Grundsteuer-Mutter-
 rolle des Gemeindebezirks Prüſzenwalde Artikel 15 er-
 worbenen beiden Parzellen zu 193/49 des Karten-
 blatts 1 von zusammen 0,0174 Hektar Größe mit
 0,06 Thlr. Reinertrag von dem Gemeindebezirk Prüſzen-
 walde abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Sandeck
 vereinigt worden.

Schlochau, den 5. August 1898.

Der Landrath.

**19) Polizei-Verordnung,
betreffend**

das städtische Dienſtmanns Institut zu Briesen.

Auf Grund des § 143 des Gesetzes über die
 allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in
 Verbindung mit § 5 und 6 des Gesetzes über die
 Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der § 37
 und 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869,
 in der Fassung vom 1. April 1892, wird mit Zu-
 stimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der
 Stadt Briesen hierdurch verordnet.

§ 1. Jeder Dienſtmann bedarf zur Ausübung
 seines Gewerbes im Polizeibezirke der Stadt Briesen
 der polizeilichen Genehmigung.

§ 2. Er hat eine schickliche, saubere Kleidung
 und an der Mütze ein Blechſchild mit der Bezeichnung
 „Dienſtmann“ und der polizeilich ihm ertheilten Nummer
 zu tragen. Die Mütze muß von dunklem Tuch sein
 und eine den Beamtenmützen ähnliche Form haben.

Das Blechſchild muß 20 cm lang und 3 cm
 breit sein.

Diese Dienſtabzeichen dürfen keinem Anderen
 zur Benutzung überlassen werden.

§ 3. Jeder Dienſtmann hat vor Beginn des
 Gewerbebetriebes eine Kaution von 15 Mark zu be-
 stellen.

§ 4. Während der Dienſtzeit, von 6 Uhr Morgens
 bis Abends 10 Uhr, haben die Dienſtmänner sich zur

Annahme von Dienſtausträgen auf den von der Polizei-
 Verwaltung bestimmten Plätzen aufzustellen.

§ 5. Bezüglich der Vergütung für ihre Dienſt-
 leistungen gilt der dieser Polizei-Verordnung beigeſetzte
 Tarif.

Für die im Tarif festgesetzten Preiſe sind die
 dort angegebenen Arbeiten sofort von den Dienſt-
 männern selbst auszuführen. Die zu den Arbeiten er-
 forderlichen Geräthe haben sie anzuschaffen und im
 brauchbaren Stande zu erhalten.

§ 6. Die Dienſtmänner dürfen das Publikum
 durch aufdringliches Anbieten ihrer Dienſte nicht be-
 helligen und müssen sich bescheiden und nüchtern führen.
 Während der Dienſtleistungen im Hause oder in Gegen-
 wart des Auftraggebers dürfen sie nicht rauchen.

§ 7. Ein Exemplar dieser Polizei-Verordnung
 nebst Tarif hat jeder Dienſtmann bei sich zu führen
 und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 8. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung
 werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet,
 an deren Stelle im Unermögensfalle eine Haftstrafe
 bis zu 3 Tagen tritt.

Briesen Westpr., den 8. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

Tarif

für die Dienſtmänner zu Briesen.

A. Während des Tagesdienſtes von Morgens
 6 Uhr bis Abends 10 Uhr haben die Dienſtmänner
 zu fordern:

1. Für Gänge und Dienſtleistungen hin und zurück
 und für leichte Berrichtungen, innerhalb der Stadt
 sowie nach den Vorstädten, und zwar in der
 Bahnhof-Strafe bis zum Stadtbahnhof, in der
 Schönſeer Strafe bis zum Mühlenbesitzer Technau,
 in der Rehdener Strafe bis zum Mühlenbesitzer
 Koltrab, in der Sittnoer Strafe bis zum Mühlen-
 besitzer Potoraki, in der Culmerstrafe bis zum
 Wege nach Melub und umgekehrt 0,15 Mk.
2. Für das Herumtragen von Briesen und Zir-
 kularen innerhalb der zu 1 bezeichneten Grenzen
 für jede Stunde 0,25 Mk.
3. Wenn sie auf Gängen und bei den Dienſt-
 leistungen zu 1 Packete zu befördern haben, so
 geschieht dies bei einem Gewichte des Packets
 bis zu 10 Kilogr. frei.

Bei einem größeren Gewichte der Packete ist
 für den Gang, die Bestellung, überhaupt für die Dienſt-
 leistung mit Packetbeförderung zu entrichten:

- Bei einem Gewichte des Packets oder der Packete
- über 10 bis 25 Kilogr. 0,20 Mk.
 - „ 25 bis 50 Kilogr. 0,30 Mk.
 - „ 50 bis 75 Kilogr. 0,50 Mk.

B. In der Zeit von Abends 10 Uhr bis
 Morgens 6 Uhr sind die Dienſtmänner zu fordern
 berechtigt:

die oben zu 1 bis 3 angeführten Sätze mit einem
 Zuschlage von 0,10 Mk.

C. Zur Empfangnahme eines Auftrages hat der Dienstmann 5 Minuten unentgeltlich zu warten.

D. Für Dienstleistungen, auf welche dieser Tarif nicht zutrifft, bleibt im einzelnen Falle die Höhe des Lohnes der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstmann vorbehalten.

Nöthigenfalls entscheidet die Polizei-Verwaltung, ob und für welchen Lohn der Dienstmann verpflichtet sein soll, den Auftrag auszuführen.

Briesen Westpr., den 8. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

20) Bekanntmachung.

Die Auffahrt vom Wege Gruczno-Parlin, hart an der Provinzialchauffee nach Schwyz zu, soll auf Antrag des hiesigen Gemeindevorstandes als überflüssig dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen Ausschlussfrist bei mir anzubringen und zu begründen sind.

Gruczno, den 15. August 1898.

Der Amtsvorsteher.

21) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Stefan **G o d i n a**, Reisender, geb. am 26. Juli 1866 zu Budapest, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen verführter vorsätzlicher Brandstiftung (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Mai 1889), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 14. April d. J.
2. Johann Franz Baptist **H a n n e w a l d**, Arbeiter, geboren am 11. August 1873 zu Hirschenstand, Bezirk Graslitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 18. März 1896), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Juli d. J.
3. Raimund **H u b e r**, Schmiedegeselle, geboren am 23. Februar 1873 zu St. Rupprecht, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig zu Ebene-Reichenau, Bezirk Klagenfurt, Kärnten, wegen schweren Diebstahls und Verbrechen des Versuchs von schwerem Diebstahl (3 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Januar 1895), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Donauwörth, vom 14. Juli d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Adolf **B e y e r**, Handarbeiter, geb. am 7. Januar 1860 zu Schwarzwasser in Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des II. Verwaltungsbezirks zu Apolda, vom 19. Juli d. J.
2. Anton **B r o s c h e**, Kaufmann, geb. am 6. Mai

1873 zu Pokau, Bezirk Ausfig, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 11. Juli d. J.

3. Heinrich **H ü b n e r**, Gerbergeselle, geboren am 22. Januar 1866 zu Gränzendorf, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt, Landstreichens, Bettelns und unbefugter Erregung ruhestörenden Lärms, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 27. Mai d. J.
4. Adolf **K r a d o l f e r**, Metzger, geb. am 21. Januar 1873 zu Märwil, Kanton Thurgau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Mainz, vom 19. Juli d. J.
5. Josef **V i n k e**, Dienstknecht, geb. am 16. April 1874 zu Groß-Hubina, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 15. Juli d. J.
6. Jakob **M o n d e r e r**, Arbeiter, geboren im Jahre 1867 zu Gawlow, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 18. Juli d. J.
7. Arthur **C h i a d e s**, Schreiber, geb. am 8. Januar 1869 zu Görz, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Obdachlosigkeit, vom Großherzoglich hessischen Kreisamt zu Mainz, vom 26. Juli d. J.
8. Alfons **M ü l l e r**, Schiffs-knecht, geboren am 24. Juni 1883 zu Bollkofen, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 25. Juli d. J.
9. Josef **D s t a n s k i**, Goldarbeiter, geboren am 18. September 1843 zu Lublin, Russisch-Polen, ortsangehörig zu Bukarest, Rumänien, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 17. Juni d. J.
10. Franziska **S t r o b l**, Korbflechterin, ledig, geboren am 17. Januar 1880 zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Konkubinat, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Tölz, vom 1. Juli d. J.
11. Karl **U r b a n e k**, Bäcker-geselle, geb. am 4. November 1856 zu Javist, Ortschaft Stettin, Bezirk Groß-Meseritsch, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 27. Juli d. J.

22) Personal-Chronik.

Die Wahl des Brauerei-Besizers Rudolph **M i e r a u** zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Neuenburg ist bestätigt worden.

Der Strommeister Kleist zu Jordon ist vom 1. Juli d. Js. ab zum Königlichen Wasserbauwart ernannt worden.

Im Kreise Marienwerber ist der Grundbesitzer Arthur Leinweber zu Gr. Krebs zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Groß-Krebs ernannt.

Im Kreise Ronitz sind zu Amtsvorstehern ernannt worden:

- a. der Rentier Willich in Long für den Amtsbezirk Long,
- b. der Königliche Forstmeister Feulner in Eiß für den Amtsbezirk Eiß,
- c. der Gutsbesitzer Kühne in Steinberg für den Amtsbezirk Jakobsdorf,
- d. der Gutsbesitzer Schulte in Frankenhagen für den Amtsbezirk Frankenhagen,
- e. der Gutsbesitzer Musolf in Schlagenthin für den Amtsbezirk Schlagenthin,
- f. der Rittergutsbesitzer Nahgel in Kattelwitz für den Amtsbezirk Gr. Paglau.

Dem Forstauffseher Kühn, bisher in der Oberförsterei Plietitz, ist unter Ernennung zum Förster die neu gegründete Försterstelle zu Kramske, in der Oberförsterei Plietitz, vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Redlich, bisher in der Oberförsterei Zicher, ist unter Ernennung zum Förster die

neu gegründete Försterstelle zu Schulzendorf, in der Oberförsterei Schloppe, vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Dalchow, bisher in der Oberförsterei Chozennühl, ist unter Ernennung zum Förster die von ihm bisher kommissarisch verwaltete Försterstelle zu Ossusniza, in der Oberförsterei Chozennühl, vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Die durch Ableben des Försters von Radziemsky erledigte Försterstelle zu Eisenhammer, in der Oberförsterei Pflastermühl, ist vom 1. Oktober 1898 ab, dem Förster Dentschel, bisher in der Oberförsterei Pflastermühl, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Groeger, bisher in der Oberförsterei Schloppe, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Dentschel erledigte Stelle zu Fuchsbruch, in der Oberförsterei Pflastermühl, vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Hoffmann, bisher in der Oberförsterei Zanderbrück, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Knop erledigte Stelle zu Hahnstier, in der Oberförsterei Schloppe, vom 1. Oktober d. Js. ab, definitiv übertragen.

Dem Fräulein Toni Grunwald in Kl. Zirkwitz ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 34.)